

Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021

Die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 endet bald. Presseberichten zufolge wird eine Verlängerung der Umsatzsteuersenkung **nicht** diskutiert.

Folgende Punkte sind zum Jahreswechsel zu beachten:

1. Der Steuersatz orientiert sich am Leistungsdatum, nicht am Rechnungsdatum!!!!
Wir empfehlen deswegen noch alle offenen und abgeschlossenen Aufträge, wenn möglich, spätestens zum 31.12.2020 abzurechnen, um Verwirrungen in 2021 zu vermeiden.
2. Daueraufträge für Mieten, Pachten, Leasing, usw. müssen wieder an den höheren Steuersatz angepasst werden.

Das Bundesfinanzministerium nimmt in seinem Schreiben vom 30.06.2020 auch zur Anhebung des Umsatzsteuersatzes zum 01.01.2021 Stellung. Dieses haben wir für Sie zum Abruf hinterlegt.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf?__blob=publicationFile&v=5